

3.5.1

Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 30. August 2021

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 46 Abs. 1 der Gemeindeverfassung St. Moritz:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Kulturkommission und der Geschäftsstelle.

² Sie bezweckt, ihre Tätigkeiten im Einzelnen sowie ihr Zusammenwirken aufeinander abzustimmen.

Art. 2 A. Kulturkommission

1. Konstituierung

¹ Die Leitung der Abteilung Tourismus lädt zur konstituierenden Sitzung ein und führt die Wahlen durch.

² Es werden gewählt, eine

- a) Vorsitzende oder einen Vorsitzenden;
- b) Stellvertreterin oder einen Stellvertreter;
- c) Protokollführerin oder einen Protokollführer;
- d) Geschäftsstelle samt ihrer Leiterin oder ihres Leiters.

³ Soll sich die Geschäftsstelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung befinden, steht die Wahl gemäss Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Art. 3 2. Beschlüsse und Wahlen

¹ Für Wahlen haben mindestens zwei Drittel und für Beschlüsse mindestens die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend zu sein.

² Beschlossen und gewählt wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichtent-
scheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sit-
zung verlangt; über Beiträge kann auf dem Zirkularweg bis maximal 10'000 Fran-
ken im Einzelfall beschlossen werden.

Art. 4 3. Sitzungen und Vorsitz

¹ Die Kommission tagt so oft, wie dies erforderlich ist.

² Jedes Kommissionsmitglied kann unter Angabe des Gegenstands jederzeit Sit-
zungen verlangen.

³ Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer
Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter geleitet.

Art. 5 4. Traktanden und Unterlagen

¹ Mit der Einladung zu den Sitzungen werden die Traktanden bekanntgegeben
und die notwendigen Unterlagen zugestellt.

² Die Kommissionsmitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Sitzung
weitere Traktanden ergänzen.

³ Über Traktanden, die erst an der Kommissionssitzung vorgebracht werden, kann
nur beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Art. 6 5. Protokoll

¹ Das Protokoll hat mindestens folgenden Inhalt:

- a) Zeit und Ort der Sitzung;
- b) Namen der Anwesenden;
- c) Traktanden;
- d) Anträge im Wortlaut;
- e) Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

² Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unter-
zeichnen und den Mitgliedern spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzustellen.

³ Erfolgen innert fünf Tagen nach Zustellung keine Einsprachen gegen das Proto-
koll, so gilt es als genehmigt.

⁴ Einsprachen gegen das Protokoll sind an der folgenden Sitzung zu bereinigen.

Art. 7 6. Kollegialitätsprinzip

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde und trägt diese unab-
hängig von persönlichen Positionen ihrer Mitglieder.

Art. 8 B. Geschäftsstelle

1. Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle besteht aus fachlich geeigneten Mitarbeitern der Abteilung St. Moritz Tourismus und/oder allfälligen externen Mitgliedern.

Art. 9 2. Arbeitsumfang und Entschädigung externer Mitglieder

¹ Für externe Mitglieder der Geschäftsstelle bestimmt die Leitung der Abteilung Tourismus einen zeitlichen Arbeitsumfang und die Entschädigung.

² Für die Entschädigung gilt sinngemäss die Verordnung über die Entschädigung kommunaler Behörden und Kommissionen sowie das Spesenreglement der Gemeinde.

Art. 10 3. Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt die Kommission in der Administration, Koordination und Beratung.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Abläufe bei Gesuchen;
- b) Bearbeitung von Gesuchen samt Formulierung des Antrags;
- c) Koordination mit der Tourismuskommission;
- d) Einladungen zu den Kommissionssitzungen;
- e) Beratende Teilnahme an den Kommissionssitzungen;
- f) Vollzug und Mitteilung von Beschlüssen der Kommission sowie Kommunikation in sämtlichen Kommissionsangelegenheiten;
- g) Regelmässige Berichterstattung an die Kommission.

³ Die Geschäftsstelle kann die Kommission oder einzelne Mitglieder als Fachgremium und als beratende Organe bei der Angebots- und Produktentwicklung beziehen. Der Vollzug obliegt der Geschäftsstelle.

Art. 11 4. Ausgabenkompetenz, Zeichnungsberechtigung und Stellvertretung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle kann über Beiträge bis 1'000 Franken im Einzelfall, insgesamt maximal 20'000 Franken im Jahr, in eigener Kompetenz entscheiden, wenn kein rechtzeitiger Kommissionsbeschluss möglich ist.

² Sie oder er zeichnet in allen Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit besteht.

³ Ist eine externe Leitung der Geschäftsstelle eingesetzt, wird diese bei Abwesenheiten durch die Leitung der Abteilung St. Moritz Tourismus vertreten.

Art. 12 Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt auf den 1. September 2021 in Kraft.

* Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 30. August 2021 auf den 1. September 2021 in Kraft getreten.